O R D N U N G zu den Gliederungsebenen des Vereins

INITIATIVE FREIHTLICH-KONSERVATIVER FRAUEN DEUTSCHLANDS E.V.



Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 14.01.2024

Ordnung zu den Gliederungsebenen des Vereins

§ 1 Grundlagen

Diese Ordnung ist für alle nachgeordneten Gliederungsebenen des Vereins bindend und analog auf die jeweilige Gliederungsebene anzuwenden. Sie kann nur durch die Mitgliederbzw. Vertreter-/Delegiertenversammlung des Vereins mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit geändert werden.

§ 2 Oberste Ebene

Die oberste Ebene ist der Verein. Der Vereinsvorstand kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 der Satzung nachgeordnete Landesgruppen schaffen.

§ 3 Nachgeordnete Gliederungsebenen

- (1) Wird eine oder werden Landesgruppen gebildet, sind diese wie folgt zu bezeichnen:
 - 1) Landesgruppe 1 Baden-Württemberg
 - 2) Landesgruppe 2 Bayern
 - 3) Landesgruppe 3 Berlin
 - 4) Landesgruppe 4 Brandenburg
 - 5) Landesgruppe 5 Bremen
 - 6) Landesgruppe 6 Hamburg
 - 7) Landesgruppe 7 Hessen
 - 8) Landesgruppe 8 Mecklenburg-Vorpommern
 - 9) Landesgruppe 9 Niedersachsen und
 - 10) Landesgruppe 10 Nordrhein-Westfalen
 - 11) Landesgruppe 11 Rheinland-Pfalz
 - 12) Landesgruppe 12 Saarland
 - 13) Landesgruppe 13 Sachsen
 - 14) Landesgruppe 14 Sachsen-Anhalt
 - 15) Landesgruppe 15 Schleswig-Holstein
 - 16) Landesgruppe 16 Thüringen
- (2) Die Landesgruppen können nach ihren örtlichen Bedürfnissen weitere nachgeordnete Gliederungsebenen gemäß folgender Maßgabe schaffen:
 - a. Bezirksgruppen,
 - Kreisgruppen, wobei sich mind. drei Kreisgruppen mit Zustimmung des Landesgruppen-Vorstandes zu einer Bezirksgruppe zusammenschließen können,
 - c. Stadt- bzw. Ortsgruppen.
- (3) Die räumlichen Grenzen der nachgeordneten Gliederungsebenen folgen der staatlichen und kommunalen Einheiten des jeweiligen Bundeslandes.

(4) Die Bezeichnung der nachgeordneten Gliederungsebenen setzt sich zusammen aus dem Namen "Bündnis freiheitlich-konservativer Frauen Deutschlands e. V." und trägt zusätzlich die Bezeichnung des Bundeslandes bzw. auf weiteren nachgeordneten Gliederungsebenen die Bezirks, Kreis-, Stadt- oder Ortsgruppe. Näheres dazu regelt die Corporate-Design-Ordnung.

§ 3 Personal- und Finanzautonomie

Die nachgeordneten Landesgruppen sowie weitere nachgeordnete Gliederungsebenen haben Personal- und Finanzautonomie. Näheres zu der finanziellen Ausstattung der nachgeordneten Gliederungsebenen regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins.

§ 4 Mitgliederversammlungen der nachgeordneten Gliederungen

Die Landesgruppenvorstände geben dem Vereinsvorstand frühzeitig Kenntnis über geplante Landesgruppen-Mitglieder- oder Vertreter-/Delegiertenversammlungen. Die Mitglieder des Vereinsvorstands haben auf allen Landesgruppen-Mitgliederversammlungen Antrags- und Rederecht. Das Antrags- und Rederecht erstreckt sich auch auf die weiteren nachgeordneten Gliederungsebenen.

§ 5 Einheitlicher Auftritt nach Außen

Alle nachgeordneten Gliederungsebenen sind verpflichtet, ein einheitliches Auftreten in der Öffentlichkeit im Sinne der Corporate-Design-Ordnung zu wahren. Dazu gehört insbesondere die ausschließliche Verwendung der Namensgebung gemäß § 3 Abs. 4 sowie die vom Vereinsvorstand zugewiesenen Bildmarke des Vereins und der nachgeordneten Gliederungsebene. Verstöße gegen die Corporate-Design-Ordnung werden analog zu den Regelungen der Verfahrensordnung "Ordnungsmaßnahmen" behandelt.